

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster vom

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOB. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOB. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster (TBZ) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und deren Anlage zu zahlen.

§ 2 Bemessungsgrundlage des Entgelts

- (1) Die Entgelte für die erbrachten Leistungen werden
 - a) nach der Einsatzzeit des Personals,
 - b) der Einsatzzeit der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte,
 - c) den tatsächlichen Kosten für verwendetes Material, zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Einsatzzeit ist die tatsächlich geleistete Zeit am Arbeitsort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sowie An- und Abfahrtszeiten.
Für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Rechnung gestellt.
- (4) Für Leistungen, die über das übliche Maß hinausgehen, kann mit Genehmigung der Leitung des TBZ anstelle der an sich anfallenden Entgelte mit den Leistungsempfängern eine Sonderregelung (z.B. Pauschale) vereinbart werden.
- (5) Ungeachtet der Dienstanweisung der Stadt Neumünster über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen in der jeweils geltenden Fassung kann auf die Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Leistungen im besonderen öffentlichen Interesse erbracht oder Gefahren für die Allgemeinheit abgewendet werden.

§ 3 Schuldner/Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Entgelte werden von derjenigen/demjenigen geschuldet, die/der die Leistungen in Auftrag gegeben, verursacht oder in sonstiger Weise zu vertreten hat.
Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Entgelte werden grundsätzlich mit Beendigung der Leistungen fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse der Stadt Neumünster zu entrichten, sofern keine andere Fälligkeit bzw. Zahlungsweise (z.B. bei fortlaufenden Leistungen) vereinbart wurde.

§ 4 Haftung

Wird für die Leistungen kein Entgelt erhoben (§ 2 Abs. 5), haftet die Stadt Neumünster nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn dies vor Erbringung der Leistungen vereinbart worden ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Fachdienste Grünflächen, Stadtentsorgung, Hochbau, Tiefbau und Fachbereichsverwaltung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des TBZ

1. Personaleinsatz

	pro Stunde
1.1 Arbeiter	27,00 Euro
1.2 Facharbeiter	31,00 Euro
1.3 Vorarbeiter/Spezialfacharbeiter	38,00 Euro
1.4 Zuschläge auf den jeweiligen Stundensatz bei einem	
1.4.1 Einsatz zwischen 16:00 und 22:00 Uhr sowie Samstags	30 %
1.4.2 Einsatz zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie Sonn- u. Feiertags	50 %

2. Inanspruchnahme der Betriebswerkstätten

einschließlich Personaleinsatz 55,00 Euro

3. Fahrzeug- und Geräteeinsatz

3.1 PKW	4,00 Euro
3.2 LKW bis 7,5t	15,00 Euro
3.3 LKW über 7,5t	30,00 Euro
3.4 Sonderfahrzeuge	
3.4.1 Containerwagen	40,00 Euro
3.4.2 Großflächenmäher	16,00 Euro
3.4.3 Hochdruckwagen/Schlammsaugewagen	42,00 Euro
3.4.4 Hubsteiger	28,00 Euro
3.4.5 kleine Kehrmaschine	24,00 Euro
3.4.6 große Kehrmaschine	27,00 Euro
3.4.7 Müllwagen	41,00 Euro
3.4.8 Radlader	21,00 Euro
3.4.9 Schlepper	20,00 Euro
3.4.10 Schmalspurfahrzeug	14,00 Euro
3.4.11 Unimog	30,00 Euro
3.5 Groß- und Anbaugeräte	
3.5.1 Gerätegruppe I – kleine bis mittlere Geräte (z.B. Spritzmaschine, Sichelmäherwerk, Bodenumkehrfräse)	4,00 Euro
3.5.2 Gerätegruppe II – mittlere bis große Geräte (z.B. Einachsschlepper, Bankettmäher, Walze)	11,00 Euro

4. Dienstleistungen

4.1 Annahme von Abwasser aus Sammelgruben	2,50 Euro/m ³
4.2 Annahme von Schlamm aus Hauskläranlagen	15,00 Euro/m ³
4.3 Annahme von Abwasser-/Schlamm-Gemischen aus Hauskläranlagen	6,00 Euro/m ³
4.4 Bereitstellung von bis zu drei Verkehrszeichen (zzgl. Entgelt für Verleih gem. Ziff. 6)	10,00 Euro
4.5 Bereitstellung von mehr als drei Verkehrszeichen (zzgl. Entgelt für Verleih gem. Ziff. 6)	20,00 Euro
4.6 Anlieferung, Auf- und Abbau von Verkehrszeichen (zzgl. Entgelt für Verleih gem. Ziff. 6)	75,00 Euro
4.7 Containerabfuhr (zzgl. Entsorgungskosten gem. Ziff. 8)	54,00 Euro

5. Laborleistungen/Messungen:	je Messung	
5.1	Temperaturmessung	9,00 Euro
5.2	pH-Messung	9,00 Euro
5.3	elektrische Leitfähigkeit	9,00 Euro
5.4	Sauerstoffmessung	9,00 Euro
5.5	Trockensubstanzgehalt (TS)	45,00 Euro
5.6	Trockenrückstände (TR)	45,00 Euro
5.7	Glühverluste (GV; oTS)	45,00 Euro
5.8	Bestimmung von BSB ₅ /Sauerstoffzehrung	45,00 Euro
5.9	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	45,00 Euro
5.10	Ammonium/Ammonium-Stickstoff (NH ₄)	45,00 Euro
5.11	Nitrit/Nitrit-Stickstoff (NO ₂)	45,00 Euro
5.12	Nitrat/Nitrat-Stickstoff (NO ₃)	45,00 Euro
5.13	Phosphat/Phosphat-P (PO ₄)	45,00 Euro
5.14	Sulfat (SO ₄)	45,00 Euro
5.15	Chlorid (Cl)	45,00 Euro
5.16	Säurekapazität (KS 4,3), Basenkapazität (KB 8,2)	45,00 Euro
5.17	Calcium, Magnesium, Wasserhärte (GH)	45,00 Euro
5.18	Gesamt-Stickstoff (N; TNB)	67,00 Euro
5.19	Phosphor gesamt (P)	67,00 Euro
5.20	Kohlenstoff gesamt (TOC) in Wässern	67,00 Euro

6. Materialverleih	je Stück	
6.1	Alustange mit Ständer für Verkehrszeichen	3,00 Euro/Tag
6.2	Bake mit Sockel	3,00 Euro/Tag
6.3	Batterie 12V	10,00 Euro/Tag
6.4	Blinklampe	2,00 Euro/Tag
6.5	Fahne	3,00 Euro/Tag
6.6	Fahnenmast	3,00 Euro/Tag
6.7	Leitkegel	3,00 Euro/Tag
6.8	Verkehrszeichen	1,00 Euro/Tag
6.9	Absperrschranke inklusive Beleuchtung	5,00 Euro/Tag
6.10	Zusatzschild	1,00 Euro/Tag
6.11	Container (je angefangener Woche)	
6.12.1	bis 12 m ³	29,00 Euro
6.12.2	größer als 12 m ³ bis 23 m ³	35,00 Euro
6.12.3	größer als 23 m ³	42,00 Euro

7. Materialverbrauch

Klein- und Verbrauchsmaterial wird nach dem tatsächlichen Verbrauch und den Beschaffungskosten berechnet.

8. Entsorgungskosten bei Containerabfuhr

Die Entsorgungskosten werden in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt.